

1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

**Abschlussprüfung / Gesellenprüfung im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf
Fachkraft für Lederherstellung und Gerbereitechnik**

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (..)

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT

- Herstellen von Leder durch Gerben von tierischer Haut und durch verschiedene Zurichtungsmethoden,
- Durchführen von Eingangskontrollen der Rohware und Beurteilen und Sortieren für die weitere Bearbeitung,
- Separieren von kollagenen Nebenprodukten und Bereitstellen für die weitere Verwertung,
- Anwenden verschiedener Gerbverfahren und Gerbmittel,
- Neutralisieren von Leder und Anwenden von Nachgerbverfahren, Färben und Fetten von Leder,
- Durchführen von Trocknungsprozessen und mechanischen Verfahren zum Weichmachen und Verdichten von Leder,
- Durchführen von Zurichtungsprozessen und Anwenden von Applikationstechniken,
- Beurteilen von Leder und Einteilen in Qualitätsklassen,
- Beurteilen von Fertigleder und Durchführen von haptischen und visuellen Prüfungen
- Einrichten und Bedienen von Maschinen und Anlagen
- umweltgerechtes Durchführen von Prozessen,
- Planen von Arbeitsabläufen und Anwenden von produktspezifischen und berufsbezogenen Vorschriften,
- Beachten von Grundsätzen der Arbeitssicherheit, des Gesundheits- und Umweltschutzes und der Nachhaltigkeit.

4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Die Fachkräfte für Lederherstellung und Gerbereitechnik arbeiten vorwiegend in Unternehmen der Lederindustrie, der chemischen Hilfsmittelindustrie sowie in Handwerksbetrieben. In der Regel arbeiten die Fachkräfte in der Produktion, sie finden ihren Einsatz aber auch in Betriebs- und Forschungslaboratorien. Sie stellen Auto- und Möbelleder, Schuhleder sowie Leder für Sattlerwaren, Bekleidung und Sportgeräte her.

(*) Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsseungen 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10 Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: www.cedefop.eu.int/transparency

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSSES

<p>Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle</p> <p>Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer</p>	<p>Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist</p> <p>Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer</p>
<p>Niveau des Zeugnisses (national oder international)</p> <p>ISCED 3B DQR-Niveau 4 (Die Zuordnung ist vorläufig gemäß "Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen" - Deutscher EQR - Referenzierungsbericht vom 15.11. 2012. Herausgeber: Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), Berlin und Bonn; Ständige Konferenz der Kultusminister in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz - KMK), Berlin)</p>	<p>Bewertungsskala / Bestehensregeln</p> <p>100-92 Punkte = 1 = sehr gut 91 - 81 Punkte = 2 = gut 80 - 67 Punkte = 3 = befriedigend 66 - 50 Punkte = 4 = ausreichend 49 - 30 Punkte = 5 = mangelhaft 29 - 0 Punkte = 6 = ungenügend</p> <p>Zum Bestehen der Prüfung sind insgesamt mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erforderlich.</p>
<p>Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe</p> <p>Meister/Meisterin im Gerberhandwerk, Staatlich Geprüfte/r Industriemeister/-in - Fachrichtung Chemie</p>	<p>Internationale Abkommen</p> <p>Auf dem Gebiet der beruflichen Bildung bestehen auf der Basis bilateraler Abkommen zwischen Deutschland und Frankreich sowie Österreich Gemeinsame Erklärungen über die Vergleichbarkeit von Abschlüssen in den jeweiligen Berufsbildungssystemen.</p>
<p>Rechtsgrundlage</p> <p>Verordnung über die Berufsausbildung zur Fachkraft für Lederherstellung und Gerbereitechnik vom 02.07.2015 (BGBl. I S. 1148) sowie Rahmenlehrplan für die Berufsschule (Beschluss der KMK vom 26.03.2015), (BA nz. Nr AT 22.09.2015 B1 vom 22.09.2015)</p>	

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSSES

Abschlussprüfung bei der zuständigen Stelle:

1. nach Absolvieren einer dualen Ausbildung in Betrieb und Schule (Regelfall)
2. nach beruflicher Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf
3. durch Externenprüfung für Berufstätige ohne Berufsausbildung oder Personen, die in berufsbildenden Schulen oder sonstigen Berufsbildungseinrichtungen ausgebildet worden sind

Zusätzliche Informationen

Zugang: Zugangsberechtigungen sind gesetzlich nicht geregelt; in der Regel nach Erfüllung der allgemein bildenden Schule (neun bzw. zehn Jahre).

Ausbildungsdauer: 3 Jahre.

Ausbildung im „Dualen System“:

Die in einem Ausbildungsberuf vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) orientieren sich an den für Arbeits- und Geschäftsprozessen typischen Anforderungen und bereiten auf eine konkrete Berufstätigkeit vor. Die **Ausbildung erfolgt in Betrieb und Schule:** Im Betrieb erwerben die Auszubildenden praxisbezogene Kompetenzen im realen Arbeitsumfeld. An einem bis zwei Tagen pro Woche absolvieren die Auszubildenden die Berufsschule, in der allgemeine und berufliche Lerninhalte verzahnt zum Ausbildungsberuf vermittelt werden.

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.berufenet.arbeitsagentur.de

Nationales Europass-Center

www.europass-info.de